



rechtsanwalts-INFO

Ausgabe
01/2010

Aktuelle Informationen und Anregungen zu wirtschaftszivilrechtlichen Themen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2009 war unter anderem geprägt durch die tiefgreifende weltweite Wirtschaftskrise und den Regierungswechsel nach der Bundestagswahl im Herbst. Zugleich befand und befindet sich die «Insolvenzszene» in einem gravierenden Wandel. Nach einer Veröffentlichung des Verbandes der Vereine Creditreform e.V. gingen noch nie zuvor so viele Großunternehmen in die Insolvenz. Damit deuten sich vielfältige Umwälzungen an, die in ihrem parallelen Zusammenwirken den Status quo vollkommen verändern können. Vielleicht wird man später sagen: Solch gravierende Umbrüche der Berufs- und Sanierungslandschaft hat es in den 100 Jahren davor nie gegeben. Liebe Leser, ich möchte Sie auch im Jahre 2010 auf den Gebieten des Insolvenz- und Sanierungsrechtes einschließlich des Gesellschaftsrechtes (Haftung von Geschäftsführern etc.) auf dem Laufenden halten und bin Ihnen gerne dabei behilflich Krisenanzeichen frühzeitig zu erkennen und Insolvenzen zu verhindern, Schuldner zu beraten, eigene Ansprüche durchzusetzen sowie die unberechtigte Inanspruchnahme von dritter Seite zu verhindern. Im Bereich des Kapitalmarkt- und Bankenrechtes möchte ich namentlich geschädigte Anleger über die Rechtsprechungsentwicklung zur Haftung von Initiatoren, Prospekttherausgebern, Anlageberatern, Kreditinstituten etc. auf dem Laufenden halten. Mit den besten Wünschen für das Jahr 2010 verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen aus Paderborn

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht

Insolvenzrecht

Insolvenzrecht – Gesellschaftsrecht Haftung des GmbH-Geschäftsführers

BGH: Pflichtverletzung des Alleingeschäftsführers/-geschäftsführers nur bei Verletzung eines durch Weisung der Gesellschafterversammlung nicht heilbaren gesetzlichen Verbots

GmbHG § 43 I, II; BGB §§ 133, 157, 397

Der Alleingeschäftsführer einer GmbH macht sich nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes nur dann wegen einer Pflichtverletzung nach § 43 Abs. 2 GmbHG schadensersatzpflichtig, wenn er gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und dieser Verstoß auch nicht durch eine Weisung der Gesellschafterversammlung außer Kraft gesetzt werden könnte.

BGH - II ZR 222/08 (KG Berlin), BeckRS 2009, 86776

Sachverhalt

Der Beklagte war Alleingeschäftsführer und -geschäftsführer einer GmbH. Deren Gesellschaftsanteile veräußerte er am 28.10.2005 mit Wirkung zum 02.01.2006 an eine andere Person M. Ebenfalls am 28.10.2005, jedoch unter dem Datum des 26.10.2005, verkaufte und übertrug der Beklagte an M für 75.000 Euro den Rückzahlungsanspruch aus einem der GmbH gewährten Gesellschafterdarlehen. Im Kauf- und Abtretungsvertrag wurde angegeben, dass das Darlehen zum Stichtag vom 26.10.2005 mit 200.000 Euro valutiere. Indessen valutierte das Darlehen am 26.10. 2005 tatsächlich noch mit 240.000 Euro. Der Beklagte hatte



Aktuelle Informationen und Anregungen zu wirtschaftszivilrechtlichen Themen

jedoch an sich selbst noch eine Zahlungsanweisung in Höhe von 40.000 Euro zur Rückführung des Gesellschafterdarlehens verfügt, die am 28.10.2005 durch die Bank ausgeführt wurde. Die GmbH verlangte vom vormaligen Alleingesellschafter und -geschäftsführer die Rückzahlung von 40.000 Euro. Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht hatte ihr stattgegeben. Mit der hiergegen gerichteten Revision hatte der Beklagte Erfolg.

Rechtliche Wertung

Ein Schadensersatzanspruch der Klägerin aus § 43 Abs. 2 GmbHG scheidet nach Ansicht des BGH aus, da es an einer Pflichtverletzung des Beklagten fehle. Nach Auffassung des BGH läge eine solche Pflichtverletzung im Sinne des § 43 Abs. 1 GmbHG dann nicht vor, wenn der Geschäftsführer einer Anweisung der Gesellschafterversammlung folge und das Handeln auch nicht gegen eine gesetzliche Pflicht – etwa aus §§ 30, 64 GmbHG (= Fälle der Rückzahlung des Stammkapitals der GmbH oder der Insolvenzverschleppung) – verstoße (BGH, Urteil vom 14.12.1959 – II ZR 187/57, NJW 1960, 285). Dies gelte erst Recht bei einer Gesellschaft mit nur einem Gesellschafter.

Insbesondere verstoße die Teilzahlung der 40.000 Euro auch nicht gegen ein Auszahlungsverbot. Das Berufungsgericht habe keine Feststellungen dazu getroffen, ob das Darlehen irgendwelches Eigenkapital ersetze. Auch die Rüge, das Berufungsgericht habe beweisbewehrten Vortrag der Klägerin außer Acht gelassen, greife nicht durch, da es an einer substantiierten Darlegung der Voraussetzungen einer Krise im Sinne des § 32a Abs. 1 GmbHG a. F. gefehlt habe.

Ferner habe der Beklagte auch nicht auf seinen Darlehensrückzahlungsanspruch in Form eines Erlassvertrages verzichtet. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge zwischen dem Beklagten und M wäre aufgrund der Verfügungsberechtigung ein solcher Verzicht nur durch den Abschluss eines Vertrages zugunsten Dritter denkbar gewesen, was nach der Rechtsprechung des BGH allerdings nicht möglich sei (BGH, Urteil vom 21.06.1994 – XI ZR 183/93, NJW 1994, 1329). Das Berufungsgericht habe dagegen unter

Verstoß gegen Auslegungsgrundsätze angenommen, dass zwischen dem Beklagten und M ein Teilverzicht vereinbart worden sei. Der BGH hebt hervor, dass das Angebot auf Abschluss eines solchen Verzichts zwischen den Vertragsparteien unmissverständlich erklärt worden sein müsse (vgl. BGH, Urteil vom 21.11.2006 – VI ZR 76/06, NJW 2007, 368). Es lägen hier keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich der Beklagte dazu verpflichten wollte, seinen Darlehensrückzahlungsanspruch, soweit er diesen nicht abgetreten hat, nicht mehr geltend machen wollen. M habe davon ausgehen müssen, dass ihm ein Anspruch in Höhe von 200.000 Euro für 75.000 Euro abgetreten werden sollte. Er habe keinesfalls annehmen dürfen, dass der Darlehensanspruch tatsächlich höher sei und sich der Beklagte dazu habe verpflichten wollen, diesen Teil nicht geltend zu machen.

Praxishinweis

Aus dem Sachverhalt der BGH-Entscheidung ergibt sich leider nicht, was mit der GmbH nach dem Forderungs- und Anteilsverkauf passiert ist. Jedoch lässt sich aus dem Auftauchen des § 32a GmbHG a. F. als Anspruchsgrundlage schließen, dass die Gesellschaft später in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sein könnte. Diese Vorschrift regelte nämlich bis 31.10.2008 verbindlich, was zu geschehen hatte, wenn eine GmbH an ihren Gesellschafter Geld zurückgezahlt hatte, welches dieser zwar als Darlehen deklariert hatte, das aber tatsächlich dazu bestimmt war, eine Krise der Gesellschaft zu überwinden und deswegen denselben Charakter hatte wie Eigenkapital mit der Folge, dass die Gesellschaft das Geld nicht zurückzahlen durfte bzw. solche Beträge, die bereits zurück gezahlt waren vom Gesellschafter ein Jahr lang (§ 32b GmbHG a. F.) wieder zurückgefordert werden konnten. Die Klägerin hatte vorliegend insbesondere nicht ausreichend Tatsachenvortrag zum Merkmal der Krise bringen können, weshalb der Anspruch verneint wurde. Für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung durch das MoMiG zum 01.11.2008 sind solche Rückforderung jedoch für Insolvenzverwalter nach Maßgabe des neuen des § 135 InsO leichter geworden. Denn danach sind alle Rückzahlungen auf Gesellschafterdarlehen im Zeitraum von einem Jahr vor oder nach dem

